

## 2. Staatspraxis

Es wurden unter der Konstitutionellen Verfassung von 1862 gegen Ende des 19. Jahrhunderts hausrechtliche Angelegenheiten, die eine staatsrechtliche Relevanz aufwiesen, wie dies beim Gesetz vom 14. März 1895 betreffend die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Eheschliessungen der Fürsten und Prinzen des fürstlichen Hauses der Fall war, dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt,<sup>92</sup> die von ihm auch einstimmig gegeben wurde.<sup>93</sup>

Aus dem Ingress des Gesetzes, das von der Regierung im Auftrag des Landesfürsten im Landtag eingebracht worden ist, ergibt sich, dass Fürst Johann II. beschlossen hat, «in Ausführung der zwischen den Agnaten Unseres fürstlichen Hauses vereinbarten Bestimmungen über die Vermählung der Fürsten und Prinzen Unseres Hauses», ein «diesem Zwecke dienendes Familiengesetz zu errichten.» Es soll durch die Aufnahme in das Landesgesetzblatt verbindliche Kraft erhalten. Aus diesem Grund kleidete man den Familienvertrag vom 11. September 1893 in die Form eines Gesetzes. Mit der Zustimmung des Landtages wurde er zum formellen Gesetz und damit für den Staat rechtsverbindlich.<sup>94</sup>

Das Gesetz beinhaltet zweifelsohne staatsrelevantes Hausrecht, das für eine Zustimmung des Landtages spricht, weil u. a. die Vorschriften über die Bewilligung von Ehen der Mitglieder des Hauses und die Definition der Standesgemässheit im Zusammenhang mit der erblichen Thronfolge stehen. Damit wurde aber, wie Cyrus Beck<sup>95</sup> dies nennt, eine

---

von Liechtenstein, S. 160 ff. Vgl. auch Friedrich F. G. Kleinwächter, Die neueste Rechtsentwicklung, S. 366 f. und Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 155 f.

92 Siehe LGBL 1895 Nr. 1. Dieses Familiengesetz wurde nach erfolgter Zustimmung des Landtages im Jahre 1902 mit Gesetz vom 10. Dezember 1902, LGBL 1902 Nr. 2, sistiert bzw. ausser Kraft gesetzt. Zur Begründung siehe Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 4 (1904), S. 41 und JBL Bd. 12 (1912), S. 16. Siehe auch Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 159 ff.

93 Vgl. Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 4 (1904), S. 40. Die einhellige Zustimmung des Landtages erhielten auch weitere einschlägige Gesetze, wie sie Wilfried Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses, S. 10 f. auflistet.

94 Siehe Art. 5, LGBL 1895 Nr. 1.

95 Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 162. Er hält dazu fest: «Ob Fürst Johann II. nach Jahrzeh-